

Nr.: 18/2017
auszuhängen am: 10.08.2017
abzunehmen am: 21.08.2017

Stadt Lage

3. Änderung des Bebauungsplans G 274 „Neudörnweg“ im OT Müssen der Stadt Lage im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich: siehe Planausschnitt

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans G 274 „Neudörnweg“ im OT Müssen der Stadt Lage beschlossen. Der Beschluss vom 05.07.2017 hat folgenden Wortlaut:

„Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans G 274 „Neudörnweg“ im OT Müssen der Stadt Lage mit den zuvor bestimmten Planinhalten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 3, Satz 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 3. Änderung des Bebauungsplans G 274 „Neudörnweg“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

28.08. bis einschließlich 28.09.2017

während der Dienststunden im Fachteam Planen der Stadt Lage, 32791 Lage, St.-Johann-Straße 6, 1. Obergeschoss stattfindet. Zusätzlich kann der Entwurf zu diesem Bauleitplanverfahren im Internet unter <http://www2.lage.de/Bauen-und-Wirtschaft/Entwickeln-und-Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung> eingesehen werden.

Nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lage, den 13.07.2017

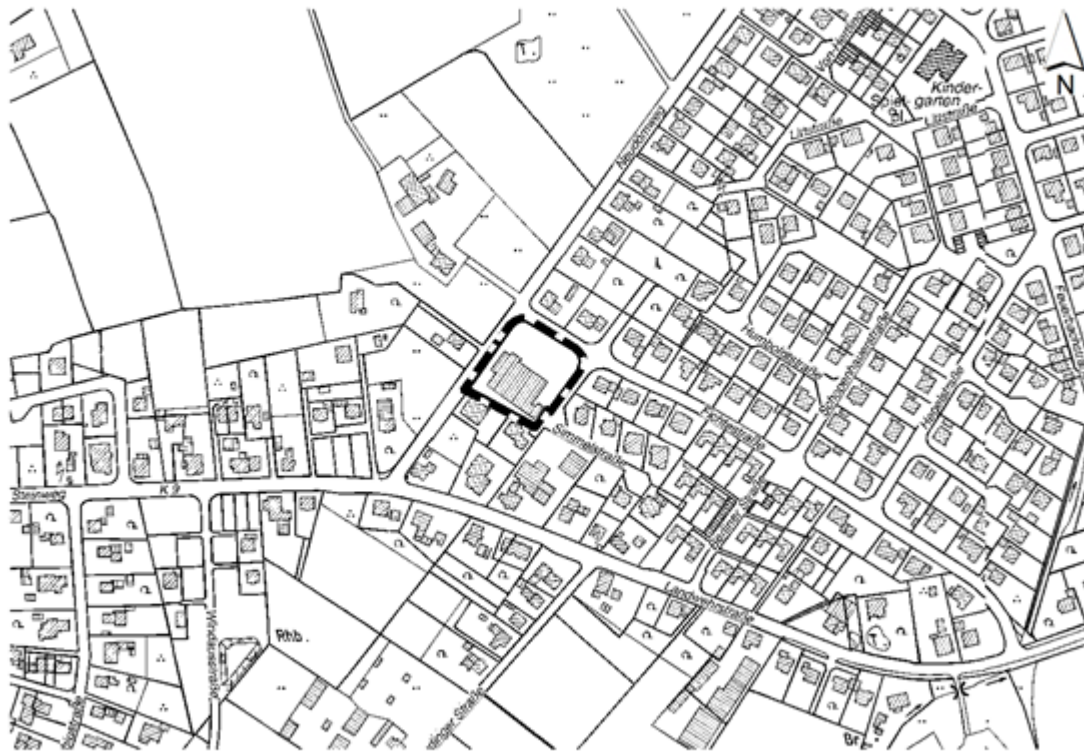
Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans G 274 "Neudörnweg" im OT Müssen

Übersichtsplan

Maßstab im Original 1:5.000



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195